

Sehr geehrte Frau Dr. Hoven,

im Zuge unserer fortlaufenden Berichterstattung sind uns, der Leipziger Zeitung, bereits vor einiger Zeit einige Ihrer rechtlichen Einordnungen aufgefallen, mit welchen Sie in der Springer-Publikation "Welt" rings um das Thema der Blockaden der "Letzten Generation" zitiert und anschließend im Netz ua. bei Twitter breit debattiert wurden.

[Im Beitrag vom 18. November 2022 heißt es so unter dem Titel "Die Rechte der ausgebremsten Bürger":](#) „Die Aktivisten von der Fahrbahn loszureißen und wegzutragen ist hingegen eindeutig zulässig, auch wenn das wegen des Klebers zu erheblichen Handverletzungen führen sollte“, sagt Elisa Hoven, Professorin für Strafrecht an der Universität Leipzig.

Dabei komme es auch nicht auf die Dauer der Blockade oder die Bedeutung der Termine an, die die im Stau Gefangenen andernfalls verpassen könnten. „Es gilt die klare Regel, dass das Recht dem Unrecht nicht zu weichen braucht – egal, ob man auf dem Weg zu einem wichtigen Geschäftstermin ist oder einfach nur die ‚Sportschau‘ nicht verpassen möchte.“

Nachzulesen unter: <https://www.welt.de/politik/deutschland/plus242078995/Klimaaktivisten-Wie-wehren-Die-Notwehr-Regeln-fuer-Autofahrer-gegen-Klima-Kleber.html>

Dieses, vom Autor als "Notwehrrecht" summierte und von Ihnen rechtlich unterlegte Verhalten, wird demnach auch von Ihnen als rechtlich zulässig und demnach straffrei möglich eingeordnet. Angesichts der sich mittlerweile mehrenden, teils schweren Körperverletzungen zuletzt rings um den deutschlandweiten Aktionstag der "Letzten Generation" am 6. Februar 2023 haben sich nunmehr einige Fragen unsererseits ergeben, über deren Beantwortung wir uns sehr freuen würden.

1. In Ihrem Statement in oben genanntem Artikel der "Welt" vom 18.11.2023 stellen Sie eingangs fest, dass das Notwehrrecht ziviler Personen im Falle einer "Letzte Generation"-Blockade Ihrer Meinung nach auch Körperverletzungen (ua. "erhebliche Handverletzungen") beinhalten dürfen.

Diese Form der Gewaltanwendung unter der Verletzung der Handinnenflächen ist nicht einmal Polizeibeamten bei der Beendigung der Blockaden vorbehalten / gestattet, da sie unverhältnismäßig ist.

Wie erklären Sie rechtlich den Unterschied zwischen den Handlungsmöglichkeiten der Polizeibeamten und den blockierten Zivilisten ohne staatliches Gewaltmonopol bei der Zufügung der Körperverletzungen?

2. Bereits zum 18. November 2022 hatte es zuvor mehrere der "Letzte Generation"-Aktionen gegeben. Es war demnach zu diesem Zeitpunkt bekannt, dass Polizeieinsatzkräfte, anders als beispielsweise bei Wohnungseinbrüchen, auf Notrufe und sogar beim Ausbleiben von Notrufen auf Lagen, welche durch die Blockaden der "Letzten Generation" entstehen, binnen einer maximalen Viertelstunde mit dem Eintreffen von Einsatzkräften reagieren. Somit ist beim Auftreffen auf eine Blockade der "Letzten Generation" von einer persönlichen Verzögerung im Pkw von 15 Minuten bis zu einer Stunde auszugehen.

Sie formulieren, die "Dauer der Blockade" spiele beim Recht darauf, eine Körperverletzung zu begehen, keine Rolle, allerdings nur bis zum Eintreffen der Polizei. Gibt nach Ihrer Rechtsauffassung ein/e Blockierer/-in der "Letzten Generation" demnach sein/ihr Recht auf körperliche Unversehrtheit durch das eigene Verhalten, hier also das Hinstellen oder Hinsetzen auf einer Straße, auf?

3. Durch die Formulierung "oder einfach die Sportschau nicht verpassen möchte" stellen Sie fest, dass - gemäß der zuvor getroffenen Feststellung, "Recht dem Unrecht nicht weichen braucht" - selbst unwichtigste Begründungen für die beschriebenen möglichen Körperverletzungen ausreichend, beziehungsweise keine Begründungen nötig sind.

Nach allgemeiner Rechtslage zur "Notwehr" wird hingegen postuliert, dass diese immer begründet durch einen aktiven Angriff auf die eigene Person und selbst dann angemessen und maßvoll geschehen soll, wenn man sich dabei nicht selbst strafbar machen will.

Können Sie uns die Besonderheit dieser "Blockade-Situation" gegenüber beispielsweise einem Notwehr-rechtfertigenden, körperlichen Übergriff auf die eigene Person beschreiben/begründen, was demnach genau also die Notwehr rechtfertigt und somit für Sie als straffrei machbar darstellt, wenn das "von der Fahrbahn losreißen und wegtragen" zu erheblichen Handinnenverletzungen oder beim Wiederabsetzen durch darin ungeübten Personen zu Knochenbrüchen führt?

4. Wenn das "Recht dem Unrecht nicht weichen darf" und dennoch der Grundsatz der Verhältnismäßigkeit Gültigkeit behält, stellt das Wählen des Notrufes / der Polizei dann nicht das geringere, maßvollere Mittel dar, um die Blockade-Situation wirksam zu beenden?

5. In einem Fall (Köln) wurde am 6. Februar 2023 mit einem Fahrzeug ein Bein eines am Boden sitzenden Person der "Letzten Generation" überrollt. Wie bewerten Sie diese Situation rechtlich?

6. Würden Sie heute einschätzen, dass Ihre Aussagen und Einordnungen vom 18. November 2022 zum beobachteten Anwuchs der Gewalt seitens blockierter Autofahrer gegen Aktivist/-innen der "Letzten Generation" beigetragen haben?

Über eine Beantwortung unserer Fragen bis zum 15. Februar 2023, 18 Uhr würden wir uns im Rahmen und aus Gründen unserer tagesaktuellen Berichterstattung sehr freuen.